

BÜRGERMEISTERIN der STADT GÜTERSLOH

Frau Maria Unger

Berliner Str. 70 – Rathaus – 33330 Gütersloh

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin –

in der Ratssitzung am 20.05.2011 bittet die BfGT-Fraktion folgendes Thema auf die Tagesordnung zu setzen:

DICHTHEITSPRÜFUNG lt. LANDESWASSERGESETZ NRW § 61a

Die BfGTFraktion beantragt folgende Beschlussfassung:

- **Der Rat der Stadt Gütersloh fordert den Landtag von Nordrhein-Westfalen auf, die Pflicht sowie die bisher gesetzten Fristen zur Überprüfung der Dichtheit bestehender privater Anschlüsse aufzuheben oder mindestens auszusetzen (§ 61 a LWG), bis eine bundeseinheitliche Regelung getroffen werde.**

Begründung:

Nordrhein-Westfalen ist eines der wenigen Bundesländer, das mit § 61a LWG NRW eine landesrechtliche Vorschrift zur Dichtheitsprüfung für private Abwasseranlagen erlassen hat. Fast alle anderen Bundesländer haben kein Landesgesetz zur Dichtheitsprüfung erlassen und sehen im Interesse einer gesetzlich gewollten Gleichbehandlung aller Bundesbürger der bundeseinheitlichen Regelung entgegen.

Für eine landesrechtliche Regelung besteht zudem keine Notwendigkeit (mehr), da in diesem Fall die Gesetzgebungskompetenz seit dem 01.03.2010 auf den Bund übergegangen ist und der Bund auch bereits in § 61 Abs.2 WHG eine grundsätzliche Regelung getroffen hat.

Sobald hierfür die noch ausstehende Rechtsverordnung (mit Zustimmung der Bundesländer!) vorliegt, kann diese Vorschrift nach Maßgabe der dann festgelegten Einzelheiten zur Anwendung kommen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht gerechtfertigt, dass NRW einen landespolitischen Alleingang unternimmt und seinen Bürgern finanzielle Belastungen auferlegt, die in anderen Bundesländern nicht vorhanden sind. Außerdem ist noch offen, welche Anforderungen die zu erwartende Rechtsverordnung stellen wird, sodass nicht auszuschließen ist, dass in NRW jetzt Regelungen zur Anwendung kommen, die bald - aufgrund der zu erwartenden Rechtsverordnung - keine Gültigkeit mehr haben werden. Hinzu kommt, dass bei den vorgesehenen Prüfmethode zu befürchten ist, dass hierdurch die Abwasserleitungen erst beschädigt werden und außerdem keine gesicherten Erkenntnisse darüber Vorliegen, ob und welche Einflüsse von privaten Abwasserleitungen auf das Grundwasser eingehen.

Auch bei einer Kosten-Nutzen-Betrachtung spricht – neben einer Gleichbehandlung aller Bundesbürger - alles gegen die Beibehaltung und Umsetzung der landesrechtlichen Dichtheitsprüfungsvorschriften.

BfGT

Bürger für Gütersloh e. V.
- Ratsfraktion -

Es ist dem Grundstückseigentümern im westfälischen Gütersloh nicht zu erklären, warum er letztlich in Ausgestaltung eines Bundesgesetzes seinen Abwasserkanal auf Dichtheit zu prüfen und anschließend möglicherweise mit erheblichen Kosten zu sanieren hat, der Grundstückseigentümer im niedersächsischen Dissen oder Melle hingegen nicht.

Das Ziel der nachhaltigen Gewässerunterhaltung und –bewirtschaftung, welches durch die Wasserentnahmerichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz verfolgt wird, wird durch die unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer unserer Ansicht nach nicht erreicht. Ein Alleingang einiger Bundesländer führt hier nicht zum Ziel. Die BfGT Fraktion verkennt dabei nicht, dass die Notwendigkeit des Gewässerschutzes auch durch den einzelnen Grundstückseigentümer erfolgen muss.

Mit besten Grüßen

Nobby Morkes

Fraktionsvorsitzender

BfGT Ratsfraktion
Bürger für Gütersloh e. V.

Gütersloh, 04. Mai 2011